

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.09.2009 der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung zugestimmt. Sie legt besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten fest, die nicht zum Auskunfts austausch in Steuersachen bereit sind. Diese Staaten und Gebiete sollen zukünftig vom BMF im BStBl. veröffentlicht werden. Gegen dieses Verfahren hat der Bundesrat in einer begleitenden Entschließung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, da die Einordnung eines Gebietes als „nicht kooperativ“ einer parlamentarischen Grundlage bedürfe. Die Länder forderten daher die Bundesregierung auf, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass bei jeder Entscheidung über diese Einordnung der Bundesrat eingebunden wird. (DStR 2009, Heft 39, S. VI)

b) Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung bei Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Arbeitsort aus privaten Gründen

Der BFH hat mit Urteilen vom 05.03.2009, VI R 58/06 (DStR 2009, 1083) und VI R 23/07 (DStRE 2009, 710), unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen kann, wenn der Steuerpflichtige, der bisher nur am Beschäftigungsort einen Haushalt geführt hat, seinen Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und die bisherige oder eine neue Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweitwohnung nutzt. Die Urteile werden mit einem begleitenden BMF-Schreiben im BStBl. II veröffentlicht. Im Vorgriff hierauf wird gebeten, ab sofort in allen offenen Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Begründung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung

Bei Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort und zusätzlicher Nutzung der bisherigen oder einer neuen Wohnung am Beschäftigungsort liegt nur dann eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor, wenn die Wegverlegung des Lebensmittelpunktes voraussichtlich auf Dauer erfolgt. Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegt somit insbesondere dann nicht vor, wenn der Lebensmittelpunkt nur für die Sommermonate an den Ort einer Ferienwohnung verlegt wird.

2. Kosten für den Umzug in die Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes

Entsteht durch die Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort und die Nutzung einer weiteren (der bisherigen) Wohnung am Beschäftigungsort eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung, stellen die Kosten für den Umzug in die Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes keine Werbungskosten dar. Der Umzug ist privat veranlasst, so dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten gehören.

3. Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung am Beschäftigungsort

Wird nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort eine andere als die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort ausschließlich aus beruflichen Gründen als Zweitwohnung genutzt, sind die Aufwendungen für den Umzug in diese Zweitwohnung als Werbungskosten abzugsfähig.

4. Verpflegungsmehraufwendungen

Entsteht durch die Wegverlegung des Lebensmittelpunktes vom Beschäftigungsort und die Nutzung einer weiteren (der bisherigen) Wohnung am Beschäftigungsort eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung, können auch für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung keine Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigt werden. (OFD Münster vom 16.09.2009; DStR 2009, Heft 39, S. 2009 f.)

c) Fehlerhafte Bankbescheinigungen

Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Kreditinstitute (z.B. Merck Finck & Co, Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA u.a.) Verluste aus der Veräußerung/Rückgabe von Finanzinnovationen als negative Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG und gleichzeitig als Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ausgewiesen haben.

Es wird gebeten, im Rahmen der Veranlagung eine Doppelberücksichtigung der Verluste zu vermeiden. (OFD Münster vom 24.08.2009; DStR 2009, Heft 39, S. 2010)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./13.11.; GewSt, GrundSt: 16.11./19.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.12./14.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

3. Abgabenordnung: Zugriff auf gespeicherte Daten im Falle der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

1. Die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO stehen der Finanzbehörde nur in Bezug auf Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat.
2. Die Verpflichtung zur geordneten Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO trifft auch Steuerpflichtige, die gemäß § 4 Abs. 3 EStG als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.
3. Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO ist grundsätzlich abhängig vom Bestehen und vom Umfang einer gesetzlichen Aufzeichnungspflicht.

Aufzubewahren sind danach alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO ist mit dieser Maßgabe einschränkend auszulegen.

- Das Recht, nach § 146 Abs. 5 Satz 1 AO eine bestimmte Form der Aufzeichnung und der Aufbewahrung zu wählen, ist ausgeübt, wenn sich der Steuerpflichtige entschieden hat, Aufzeichnungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu führen und wenn er die notwendigen Unterlagen ebenfalls in beiden Formen aufbewahrt. In diesem Fall erstreckt sich die Pflicht zur Aufbewahrung nach § 147 Abs. 1 AO auf sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen.
- Führt der Steuerpflichtige Aufzeichnungen, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, so sind die Aufzeichnungen dann nicht gemäß § 146 Abs. 6 AO „für die Besteuerung von Bedeutung“, wenn sie der Besteuerung nicht zugrunde zu legen sind. (BFH, Urteil vom 24.06.2009, VIII R 80/06; DStR 2009, Heft 39, S. X)

4. Einkommensteuer: Zur Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers für Mitarbeiter

- Ein Abteilungs- bzw. Bereichsleiter kann Bewirtungskosten für die Jahresabschlussfeier seiner Abteilung in vollem Umfang als Werbungskosten abziehen, wenn diese Kosten beruflich veranlasst sind.
- Die Abzugsbeschränkung für Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG greift nicht, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.02.2009, 5 K 1666/08, rkr; DStR 2009, Heft 17, S. 1042)

5. Einkommensteuer: Steuerpflicht für gekündigte Lebensversicherung

Wird ein vor 2005 abgeschlossener Versicherungsvertrag vor Ablauf von zwölf Jahren gekündigt, so sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Aus welchen Gründen der Vertrag seitens des Versicherten gekündigt wurde, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Das Gesetz sieht keine Differenzierung des Eintritts der Steuerpflicht danach vor, wer oder aus welchem Grund die Kündigung des Vertrags letztlich veranlasst hat bzw. ausgesprochen wurde. Entscheidend ist allein der zeitliche Faktor von zwölf Jahren. (FG Niedersachsen, Urteil vom 18.11.2008, 12 K 10521/05, rkr; Steuer-Telex 2009, Heft 38, S. 582)

6. Einkommensteuer: Beteiligung ist Voraussetzung für Abzug eines Verkaufsverlusts

Gewinn oder Verlust aus der Auflösung einer GmbH kann nur geltend machen, wer an ihr beteiligt war. Verluste durch den fehlgeschlagenen Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einer bereits gegründeten Kapitalgesellschaft können nicht geltend gemacht werden. (BFH, Beschluss vom 07.05.2009, IX B 221/08, NV; Steuer-Telex 2009, Heft 36, S. 550)

7. Einkommensteuer: Liebhaberei bei Selbständigkeit eines Rentners

Nimmt ein Pensionär nach seiner Pensionierung für seinen bisherigen Arbeitgeber eine selbständige Beratertätigkeit auf und erzielt er aufgrund erheblicher Pkw-Kosten, Reisekosten und Aufwendungen für Präsente hohe Verluste, liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn keine Indizien dafür vorhanden sind, dass er diese Verluste in Zukunft durch Gewinne kompensieren kann. (FG Düsseldorf, Urteil vom 20.08.2008, 9 K 5270/05 E,F, rkr; Steuer-Telex 2009, Heft 36, S. 550)

8. Einkommensteuer: Verlust der Kapitalbeteiligung eines Vorstandsmitglieds an seiner AG keine Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit

- Erwirbt ein Vorstandsmitglied Aktien an seiner AG und werden diese Aktien nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AG wertlos, liegen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe des Kapitalverlustes nur dann vor, wenn die Beteiligung an der AG ausschließlich oder zumindest überwiegend dem Zweck der Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit diene.
- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit liegen nicht vor, wenn der Erwerb der Aktien weder Voraussetzung für die Einstellung als Vorstandsmitglied war, noch der Sicherung dieser Stellung diene. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.11.2008, 1 K 6139/05 B, rkr; DStR 2009, Heft 39, S. VII)

9. Einkommensteuer: Veräußerung bei Abgabe einer Praxisgemeinschaft ohne klare Vereinbarung

Lösen die Mitglieder einer Praxisgemeinschaft (Eheleute) die Gemeinschaft ohne klare Vereinbarungen aus privaten Gründen auf, kann darin eine Veräußerung des Gesellschaftsanteils mit Entstehung eines Veräußerungsgewinns gesehen werden. (Niedersächsisches FG, Urteil vom 25.02.2009, 4 K 11071/06, rkr; DStR 2009, Heft 39, S. VII)

10. Einkommensteuer: Berücksichtigung von Sonderabschreibungen im Rahmen der Totalüberschussprognose bei befristeter Vermietungstätigkeit

Geltend gemachte Sonderabschreibungen nach den §§ 1, 3 und 4 FördG sind nicht in eine befristete Totalüberschussprognose (hier: zehn Jahre) einzubeziehen, wenn die nachträglichen Herstellungskosten innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermietungstätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 FördG vollständig abgeschlossen werden (Anschluss an und Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 09.07.2002, IX R 57/00, BFHE 199, 422, BStBl. II 2003, 695, DStR 2002, 1609). (BFH, Urteil vom 25.06.2009, IX R 24/07; DStR 2009, Heft 39, S. VII)

11. Einkommensteuer: Verluste aus Vermietung und Verpachtung bei Leerstand

- Der Tatbestand des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist objektbezogen, d.h. grundsätzlich für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen.
- Eine mit Erwerb eines Objektes bestehende Vermietungsabsicht begründet grundsätzlich auch eine Einkünfterzielungsabsicht, die bis zu einer erkennbaren Aufgabe der Vermietungsabsicht fortbesteht. (Leits. n. amtl.) (BFH, Urteil vom 12.05.2009, IX R 18/08, NV; DStR 2009, Heft 36, S. VI)

12. Erbschaftsteuer: Zur Ermittlung des Anteilerwerbs einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft bei Beteiligung an einer KG

- Auch bei einer nicht börsennotierten GmbH, die an einer KG zu 50 % beteiligt ist, ist der gemeine Wert der Anteile an der GmbH nach § 11 BewG a.F. im Interesse der Typengerechtigkeit regelmäßig selbst dann anhand des Stuttgarter Verfahrens zu schätzen, wenn die KG ihre Gewinne thesauriert hat und dadurch eine Mehrfachberücksichtigung derselben Erträge der KG erfolgt.
- Nur sofern die Schätzung zu einer Überbewertung führt, darf von einer Schätzung anhand des Stuttgarter Verfahrens ausnahmsweise abgewichen werden.
- Die Bewertungsmethoden und Bewertungsgrundsätze des ErbStG i.d.F. vom 24.12.2008 können auf das bis zum 31.12.2008 geltende Erbschaftsteuerrecht weder ganz noch teilweise übertragen werden. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.04.2009, 4 K 1274/05, rkr; DStR 2009, Heft 36, S. VIII)